

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, insbesondere dessen §§ 6 und 16, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 571/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird dem § 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die nachstehenden Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. Anlage 1 (Lehrplan der Hauptschule) dritter Teil (Schul- und Unterrichtsplanung) Z 8 (Betreuungsplan für ganztägige Schulformen) tritt mit 1. September 2005 in Kraft.
2. Anlage 1 (Lehrplan der Hauptschule), Anlage 2 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), Anlage 3 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) und Anlage 4 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung) jeweils vierter Teil (Studentafel) und sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

2. In Anlage 1 (Lehrplan der Hauptschule) dritter Teil (Schul- und Unterrichtsplanung) Z 8 (Betreuungsplan für ganztägige Schulformen) zweiter Absatz fünfter Spiegelstrich entfällt die Wendung „auch bei geringeren zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten“.

3. In Anlage 1 dritter Teil Z 8 werden die letzten beiden Absätze durch folgende Absätze ersetzt:

„Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden (sofern sich aus schulautonomen Regelungen nicht anderes ergibt). Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Erledigung der Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.). Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Lehrerinnen bzw. Lehrern oder Erzieherinnen bzw. Erziehern durch individuelle Lernunterstützung zu fördern und bei ihrer bzw. seiner Lernarbeit fachlich zu unterstützen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit und der individuellen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgesetzt werden:

Lernzeiten	Wochenstunde(n)					
Gegenstandsbezogene Lernzeit	0	1	2	3	4	5
Individuelle Lernzeit	10	8	6	4	2	0

Bei der Erstellung des Betreuungsplans ist die Abfolge von gegenstandsbezogener bzw. individueller Lernzeit so zu wählen, dass den Schülerinnen und Schülern täglich Freizeitphasen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.“

4. In den Anlagen 1, 2 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), 3 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) und 4 (Lehrplan der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung) vierter Teil (Studentafel) werden in Z 1 (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) und Z 2 (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

5. In Anlage 1 sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände)

a) wird die Pflichtgegenstandsbezeichnung „LEIBESÜBUNGEN“ durch die Pflichtgegenstandsbezeichnung „BEWEGUNG UND SPORT“ ersetzt;

b) werden in dem den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ betreffenden Abschnitt die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

6. In den Anlagen 3 und 4 wird jeweils der Überschrift „LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE“ die Gliederungsbezeichnung „SECHSTER TEIL“ vorangestellt.

7. In den Anlagen 3 und 4 sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) werden in den Einleitungsteilen die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

8. In den Anlagen 3 und 4 sechster Teil Abschnitt A werden die Pflichtgegenstandsbezeichnungen „LEIBESÜBUNGEN“ jeweils durch die Pflichtgegenstandsbezeichnung „BEWEGUNG UND SPORT“ ersetzt.

9. In den Anlagen 3 und 4 sechster Teil Abschnitt A werden in den den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ betreffenden Abschnitten die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

10. In Anlage 4 vierter Teil wird im Unterabschnitt „Förderunterricht“ das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.